



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Notification der erfolgten Restitution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Junius.Der Stadt
Regensburg
Restitution
betreffend.Mit Chur-
Bayern dar-
über errichte-
ter Recces
1649.

§. XXVIII.

Hingegen zeigte die Stadt Regen-
spurg mittelst des hier anliegenden Me-
morialis sub N. I. geziemend an, auf was
Art und Weise sich dieselbe, mit dem Chur-
fürsten von Bayern, wegen verschiede-

ner Punkten, dem Frieden-Schluss gemäß,
gesetzt, und folglich ihre Restitution erlan-
get habe, wovon der Recces sub N. II. vbl-
lige Nachricht ertheilt.

N. I.

Notification der Stadt Regensburg an Pfalz-Grav Carl Gustav,
ihre Restitution betreffend.

Durchlauchtigster Fürst ic.

N. I.

Der Stadt
Regensburg
Schreiben an
Pfalz-Grav
Carl Gustav.

Ew. Fürstliche Durchlaucht seynd ic. Was zwischen der Churfürstlichen Durch-
laucht in Bayern ic. so dann uns und gemeiner Stadt Regensburg in sechs unterschied-
lichen, aus dem Instrumento Pacis fundirten Restitutions-Punkten, für Diffe-
rentien entstanden, deswegen auch so wohl Ihre Königlich Majestät in Schweden,
unsere gnädigste Königin und Frau, selbst als Ew. Hochfürstliche Durchlaucht und die
auch hochansehnliche zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten, Deputirte Herren
Königlich-Schwedische Plenipotentiarii sich gnädigst, gnädig, und treueyferig, zu Er-
langung solcher Restituendorum mit ihrem unsterblichen Ruhm und Lob, auch un-
serm unterthänigstem, unterthänigem und gebührendem Danck, gemeiner Stadt an-
genommen, und dasselbe bis hieher pro communi causa gehalten: Das ist Ew.
Hochfürstlichen Durchlaucht ohne weitläufftiges Erinnern wohl bekand: und nicht oh-
ne, daß die, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn
zu solcher Restitution angestellte Executions-Commission, sich anfänglich sehr
schwehr und weitläufftig ansehen lassen.

Demnach aber durch göttliche Fürscheidung der Herrn Kaiserlichen fürtrefflichen
Dubdelegirten Commissarien angewendten Fleiß, Mühe, Interposition und Dex-
terität, auch (als die hochansehnliche zu solcher Executions-Commission depu-
tirte Bayrische Abgesandte, unsere Fundamenta und probationes facti wohlher-
gebrachter Possession & longi usus ersehen und erfahren) derselben rühmlich ge-
brauchten Discretion, die Sachen dahin gelangt, daß nach Besag bengelegten Recces-
ses, wir votgestrigs Tags, solcher Restitutionum wegen, allerdings verglichen wor-
den, und in Hoffnung, höchsternannte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern,
werde dasjenige, so alsobalden nicht zu vbllichem effect gebracht werden mögen, ver-
blindlich abgeredter massen, ins Werck setzen lassen: So haben Ew. Hochfürstliche
Durchlaucht solchen Verlauf unterthänigst zu notificiren, wir der Schuldigkeit nach
nicht unterlassen, obige unsere unterthänigste treuemeynende Dancksagung gehorsamst
wiederholten: zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Gefallen (ob Sie bey
dem allgemeynen puncto restituendorum diese Regenspurgische Sachen instänfftig
præteriren möchten) stellen, und Gott wir inbrünstig bitten wollen, seine Göttliche
Gütigkeit geruhe zu vbllicher Execution des Frieden-Schlusses, seine Gnad zu verleih-
en; aller Christlichen Herzen Gedanken zu Vollziehung desselben zu leiten und zu di-
rigiren: die Königlich Majestät und hochlöblichste Cron Schweden in gutem Flor
zu erhalten; Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in guter Gesundheit, bey langem Leben
zu fristen: Deren wir uns zu beharrlicher gnädigster Affection unterthänigst recom-
mendiren und befehlen thun. Datum Regenspurg den 28. May 1649.

N. II.

1649.
Junius.